

55. 1. Welchen Zusammenhang mit dem Vergleich muß ein Abkommen mit einem einzelnen Gläubiger haben, damit es unter § 5 Abs. 3 VerglD. fällt?

2. Zum Begriff der „Bevorzugung“ in § 5 Abs. 3 und zu dem des „besonderen Vorteils“ in § 96 VerglD.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1932 i. E. St. (Bekl.) w.
B. Kredit-Versich.-AG. (Kl.). VIII 60/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin war Gläubigerin der offenen Handelsgesellschaft H. & B. in H., als diese im November 1929 ihre Zahlungen einstellte. Mit letzterer gründete der Beklagte im Dezember 1929 die H. & B. GmbH. mit 50 000 RM. Stammkapital, an dem der Beklagte mit 30 000 RM. Bareinlage beteiligt war, während die offene Handelsgesellschaft auf den andern Geschäftsanteil von 20 000 RM. ihre Exportagentur-Verträge einbringen sollte. Im Januar 1930 wurde das Vergleichsverfahren über die offene Handelsgesellschaft H. & B. eingeleitet. Der am 3. Mai 1930 von der Schuldnerin gemachte Vergleichsvorschlag wurde schließlich angenommen und am 30. Juni 1930 gerichtlich bestätigt. In diesem Vergleich nahm die Beteiligung der Schuldnerin an der neu gegründeten H. & B. GmbH. eine Sonderstellung ein. Während im übrigen das gesamte Vermögen der Schuldnerin und ihrer Tochtergesellschaften zu Geld gemacht und durch einen

Treuhänder verteilt werden sollte, übernahm der Treuhänder für die Gläubiger den Gesellschaftsanteil der offenen Handelsgesellschaft an der GmbH. und erhielt dazu von dem Geschäftsanteil des Beklagten weitere 5500 RM. Er sollte die auf diese Anteile entfallenden Gewinne einziehen und an die Gläubiger verteilen.

Wegen der für die Annahme des Vergleichs bedeutenden Zustimmung der Klägerin haben Verhandlungen zwischen ihr, der offenen Handelsgesellschaft und dem Beklagten stattgefunden. Sie führten zu einem Abkommen vom 25. Mai 1930, wonach sich der Beklagte verpflichtete, innerhalb dreier Monate an die Klägerin 25000 RM. zu zahlen. Sie übertrug hierfür an ihn „ihre sämtlichen Rechte an der H. & V. Lebensmittel-Gesellschaft für Export mbH.“.

Auf Zahlung der 25000 RM. mit Zinsen hat die Klägerin den Beklagten in Anspruch genommen. Der Beklagte hat Nichtigkeit des Abkommens wegen Stimmkaufs nach § 96 der Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) eingewendet. Das Landgericht verurteilte ihn indes nach dem Klageantrag. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter stellt dahin, ob der vom Beklagten nach dem Abkommen vom 25. Mai 1930 zu zahlende Betrag (im Vergleich mit dem, was die anderen Gläubiger nach dem damaligen Vorschlag erhalten sollten) hoch oder niedrig war und ob darin ein „besonderer Vorteil“ für die Klägerin zu erblicken sei. Er nimmt bezug auf Behauptungen des Beklagten, in denen der Gang der Verhandlungen dargestellt ist, die zu dem Abkommen der Parteien geführt haben. Danach unterstellt er, bei den Verhandlungen möge die Klägerin zunächst wesentlich höhere Forderungen gestellt, sie möge auch bei der schließlich angenommenen Annahme des Angebots von 25000 RM. durch den Beklagten ausdrücklich ihre nunmehrige Zustimmung zu dem Vergleich erklärt haben. Das Zahlungsverprechen sei indessen nur der Beweggrund der Klägerin gewesen, für den Vergleichsvorschlag zu stimmen, aber nicht, worauf es ankomme, die Gegenleistung.

Die Revision macht mit Recht geltend, der Berufungsrichter habe außer acht gelassen, ob abgesehen von der Unwendbarkeit des

§ 96 VerglD. das streitige Abkommen nicht schon nach § 5 Abs. 3 das. wichtig sei. Unbedenklich liegt die Voraussetzung dieser Vorschrift vor, daß es sich um ein Abkommen („anderer Personen“) mit einem einzelnen Gläubiger handelt, das abseits steht von der Sonderberücksichtigung einzelner in der Öffentlichkeit des Vergleichsverfahrens, wie nach § 5 Abs. 2 VerglD. eine Gläubigermehrheit sie zulassen kann. Die Klägerin meint, durch die Feststellungen des Berufungsrichters sei aber ausgeschlossen, daß ihre Bevorzugung, falls sie als solche anzuerkennen sein sollte, für die Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag gewährt worden sei. Eine derartige Beziehung des Vorzugs zu der Zustimmung müsse aber nach § 5 Abs. 3 VerglD. erfordert werden; nach dieser Vorschrift könne nicht ein Abkommen wichtig sein, durch das ein Gläubiger mit einem Dritten eine Abmachung über eine vorteilhafte Anlage der zu erwartenden Vergleichsquote treffe oder eine nicht in Geld bestehende Vergleichsquote im voraus verwerte.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 VerglD. entspricht nur insofern nicht der gleichartigen Bestimmung des § 181 Satz 3 RD., als die Wichtigkeit eines bevorzugenden Sonderabkommens nach § 5 VerglD. nicht davon abhängig ist, daß sich die Vereinbarung die Bevorzugung zum Ziel setzt. Beiden Vorschriften bleibt aber gemeinsam, daß die Abmachung neben dem Vergleich gelten soll, also in Verbindung mit dem Zwangsvergleich und in Beziehung zu ihm stehen muß (RGZ. Bd. 28 S. 96/99, Bd. 61 S. 296/298). Sicherlich mögen Voraussetzungen über die Vergleichsquote dieser Beziehung zum Abschluß entbehren können, hinter der die Gefahr der Vergleichsbeeinflussung steht. Zu einer näheren Abgrenzung der notwendigen Beziehung gibt die Lage dieses Falls aber keinen Anlaß. Denn unbedenklich ergeben die Feststellungen des Berufungsrichters, daß die Verhandlungen des hier klagenden Gläubigers und der Abschluß des streitigen Abkommens eine Einflußnahme auf das Zustandekommen des Vergleichs mindestens auch zum Gegenstand hatten. Diese Beziehung der Abmachung zu dem Vergleich genügt aber nach § 5 VerglD. (wie nach § 181 RD.) jedenfalls, um die Abmachung als Sonderabkommen neben dem Vergleich erscheinen zu lassen. Die Anwendbarkeit des § 5 VerglD. hängt deshalb nur von der vom Berufungsrichter nicht behandelten Frage ab, ob durch das Abkommen vom 25. Mai 1930 die Klägerin bevorzugt

worden ist. Schon aus diesen Gesichtspunkten kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

Rechtlichen Bedenken unterliegt aber auch der Grund, aus dem der Berufungsrichter die Anwendbarkeit von § 96 VerglD. abgelehnt hat: für die Zustimmung der Klägerin zu dem Vergleich sei das Zahlungsverprechen des Beklagten zwar Beweggrund, aber nicht Gegenleistung gewesen. Der Revision ist schon zuzugeben, daß diese Wendung des Berufungsurteils kaum vereinbar ist mit der Darstellung der Verhandlungen und des schließlichen Zustandekommens der Abmachung der Parteien in einem Schriftsatz des Beklagten, einer Darstellung, deren Richtigkeit der Berufungsrichter unterstellt, wenn er ihren Inhalt auch nur in Kürze und ohne Hervorhebung des dort sachlich und ausdrücklich betonten Verhandlungsziels wiedergibt, die Klägerin für den Zwangsvergleich zu gewinnen. Im übrigen ist es aber auch nach dem Sinn der Strafbestimmung des § 96 VerglD. ohne Belang, ob in der Abmachung eine Leistung, die nach der Feststellung des Berufungsrichters für die Entscheidung der Klägerin über den Beitritt zum Vergleich ausschlaggebend war und sein sollte, im Sinn des Leistungsaustausches bei einem gegenseitigen Vertrag der Zustimmung gegenübergestellt war. Es genügt, daß nach der Willenseinigung der Parteien ein „besonderer Vorteil“ „für“ die Zustimmung (nicht ohne Rücksicht auf diese Zustimmung) versprochen worden ist, wobei es nichts verschlägt, daß die Vergütung (der besondere Vorteil) zugleich eine andere Leistung, hier das Überlassen der Beteiligung an der Gesellschaft mbH., abgibt (RG. in LZ. 1914 Sp. 1053). Ungeeignet, der Anwendung des § 96 VerglD. entgegenzustehen, ist ferner die Erwägung des Berufungsrichters, das Verhalten der Klägerin sei von (berechtigten) wirtschaftlichen Überlegungen bestimmt worden. Berechtigte Belange, nicht mit dem Vergleichsteilabgefunden zu werden, sind für Zwangsvergleichsverfahren nicht selten anzuerkennen. § 5 Abs. 2 VerglD. wie § 181 Satz 2 RD. lassen auch Raum zur Berücksichtigung solcher Sonderstellungen durch die Gläubigerschaft selbst in dem der Gesamtheit offenen Vergleich. Die Beachtlichkeit der Belange rechtfertigt aber weder eine Bevorzugung des Gläubigers durch Sonderabkommen (RGZ. Bd. 28 S. 96, Bd. 72 S. 46) noch gar ein Sonderabkommen, das die Gewährung des Vorzugs von der bejahenden Ausübung des Stimmrechts über den Vergleichsbeschluß abhängig macht. Sonach kommt es für die

Anwendung des § 96 VerglD. nach den vorliegenden tatsächlichen Feststellungen allein auf die Frage an, die der Berufungsrichter unentschieden läßt, ob der Klägerin mit der Zusage der 25000 RM. statt der Konfortialbeteiligung an der Gesellschaft mbH. „ein besonderer Vorteil“ versprochen worden ist.

Die Revision meint, diese Frage, ebenso wie die, ob im Sinn von § 5 VerglD. die Klägerin bevorzugt worden ist, lasse sich schon nach den Feststellungen des Berufungsrichters bejahen, ihre Prüfung müsse also zur Klageabweisung in diesem Rechtszug führen. Dem ist nicht beizustimmen. Die Bevorzugung der Klägerin ebensowohl wie der hier in Frage stehende besondere Vorteil wirtschaftlicher Art sind nach dem Verhältnis der Klägerin zu den anderen Gläubigern zu messen. Für § 5 Abs. 3 VerglD. ergibt sich das ohne weiteres aus dem Zusammenhang der Bestimmungen des § 5, die insgesamt den Grundsatz des Gleichstands der Gläubiger wahren. Aber auch für § 96 VerglD. kann die Besonderheit des Vorteils, um den es sich handelt, nach keinem anderen Maßstab gemessen werden (RG. in LZ. 1914 Sp. 1053; Jaeger RD. § 243 Anm. 6; Mengel RD. § 243; Kiefow VerglD. § 96 Anm. III; Cahn VerglD. § 96; Leipz. Komm. z. StGB. § 243 RD. Anm. 3; Ditzhausen StGB. § 243 RD. Anm. 6; Frank StGB. § 243 RD. Anm. II). Für das in Frage stehende Abkommen, in dem ein Ausschnitt aus dem gewöhnlichen Anteil eines Vergleichsgläubigers dem Zahlungsverprechen gegenübersteht, trifft das mit der Vergleichung der beiden Leistungen zusammen. Allein darin, daß ein Gläubiger nicht daselbe erhält wie alle anderen, liegt nicht schlechthin ein Vorzug oder ein besonderer Vorteil (vgl. RGUrt. vom 19. Juni 1916 VI 141/16: erhöhte Sicherung eines Gläubigers, der andererseits Stundung bewilligt, verlißt nicht notwendig gegen § 181 RD.); er liegt auch nicht darin, daß nach der besonderen Lage der Klägerin die ihr zufließende Abfindung gerade für sie vorteilhafter war als die Beteiligung am Gewinn der H. & B. GmbH.

Deshalb ist nach den vorliegenden Feststellungen nicht jetzt schon auszusprechen, daß die im Vergleich gewählte Art der Vergütung, weil sie den Sachbelangen des Großteils der Gläubiger angepaßt war, den andersartigen Interessen und der Lage der Klägerin zur Zeit des Vergleichschlusses so wenig gemäß war, daß dem Wert nach eine Gleichstellung erst durch das streitige Abkommen erzielt wurde. Es liegt nicht im Sinn der Vergleichsordnung, durch

die Anforderung statet Gleichmäßigkeit das Zustandekommen eines Vergleichs zu erschweren, der sich, wie der zu beurteilende, der Eigenart der Masse anpaßt. Kommt es also auf eine objektive Wert-Beranschlagung an, so wird anderseits aber auch anzunehmen sein, daß der Begriff der Bevorzugung und des besonderen Vorteils nicht eng umgrenzt werden darf, wenn das Ziel des Gesetzes (§ 5 Abs. 1 und 2 VerglO.) erreicht werden soll, eine sachlich ungleiche Behandlung der Gläubiger möglichst in die Hand der Gläubigerschaft selbst zu legen (RGZ. Bd. 28 S. 96). Insbesondere ist deshalb zu beachten, ob die zugesagte Geldvergütung nicht zum mindesten für einen Teil der anderen Gläubiger ebenso wie für die Klägerin der vergleichsmäßigen Beteiligung nach damaliger Beurteilung vorzuziehen war, wie denn überhaupt der besondere Geschäftswert einer Barzahlung, wie sie versprochen wurde, ins Gewicht fallen muß.